

The Mobility House Garantieverlängerung für Ladestationen

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Versicherer:

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG,

Äulestrasse 60, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein,
Registernummer FL-0002.191.766-9

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungspolice und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Garantieverlängerung für Ladestationen. Diese schützt Sie gegen den Verlust der Funktionsfähigkeit der versicherten Ladestation.



Welche Ereignisse sind versichert?

- ✓ Konstruktionsfehler
- ✓ Materialfehler
- ✓ Fabrikationsfehler
- ✓ Berechnungsfehler

(analog der Sachgewährleistung)

Welche Leistungen sind versichert?

- ✓ Während der Dauer der gesetzlichen bzw. vertraglichen Gewährleistung oder Garantie:

Falls die Leistung der gesetzlichen bzw. vertraglichen Gewährleistung oder Garantie eines Dritten kleiner ausfällt als die Kosten bei einer Ersetzung der versicherten Ladestation, leistet Helvetia diese Differenz.

- ✓ Nach Ablauf der gesetzlichen bzw. vertraglichen Gewährleistung oder Garantie:

Die entstehenden Kosten bei einer Ersetzung der versicherte Ladestation.

Ist die vom Schadenfall betroffene Ladestation nicht mehr erhältlich, leistet Helvetia alternativ eine Ladestation eines anderen Typs/Modells mit vergleichbaren technischen Merkmalen.



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind Schäden:

- ✗ Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet (Gewährleistungs- und/oder Garantieschäden);
- ✗ Schäden aufgrund von äusseren Einwirkungen;
- ✗ Schäden infolge von Veränderungen am versicherten Gegenstand, die nicht von Hersteller oder Verkäufer zugelassen sind;
- ✗ Schäden als Folge von dauernden, vorhersehbaren Einflüssen wie Alterung, Abnutzung oder übermässigem Ansatz von Schmutz und sonstigen Ablagerungen;
- ✗ Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- ✗ Schäden infolge behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik;
- ✗ Schäden infolge von nicht bestimmungsgemäsem Gebrauch;
- ✗ Schäden aus Ereignissen, welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren;
- ✗ Schäden verursacht durch Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten;
- ✗ Schäden infolge von Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Datenverlust oder Softwareschäden;
- ✗ Wenn die Seriennummer des versicherten Gerätes nicht mitgeteilt werden kann;
- ✗ Vandalismus;
- ✗ Schäden, die auf mangelhafte Wartung zurückzuführen sind.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z.B.:

- ! Die Versicherung gilt subsidiär, d.h. evtl. andere Versicherungen (zB. Hausratversicherung) gehen vor.
- ! Infolge behördlicher Verfügung;
- ! Schäden als Folge von Bodensenkungen, schlechtem Baugrund.
- ! Schäden, die im Zusammenhang mit einem Feuer- oder Elementarereignis entstehen.
- ! Aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Maßnahmen sowie aufgrund von Naturkatastrophen;
- ! Bei Schäden verursacht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln kann die Versicherung die Leistung kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen.
- ! Die Leistungspflicht erlischt vollumfänglich bei arglistiger und versuchter Täuschung von Tatsachen, die für die Ermittlung und Höhe des Schadens, die Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht von Bedeutung sind.
- ! Schäden, bei welchem der Reparaturprozess nicht über den Schadenregulierer abgewickelt wird.
- ! Die maximale Entschädigung, für sämtliche Schäden ist mit der Versicherungssumme begrenzt.



Wo bin ich versichert?

- Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Ort, an dem die Ladestation montiert wurde.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen für Sie unter anderem folgende Pflichten, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Der Schadenfall ist dem zuständigen Schadenregulierer innerhalb von 14 Tagen zu melden.
- Die verlangten Belege (insbesondere Kaufbeleg) sind beim Schadenregulierer einzureichen.
- Falls verlangt, ist das Ausfüllen eines Schadenformulars und das Retournieren an den Schadenregulierer, verpflichtend.
- Die versicherte Person hat sämtliche Auskünfte zu dem Schadenfall zu melden und sämtliche Untersuchungen betreffend Ursache und Höhe des Schadens zu erlauben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist.
- Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.
- Die Herstellerangaben sind unbedingt zu befolgen.



Wann und wie zahle ich?

Die Versicherung wird direkt beim Kauf der versicherten Ladestation abgeschlossen. Es handelt sich hierbei um eine Einmalprämie.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf der gesetzlichen bzw. vertraglichen Gewährleistung oder Garantie des Herstellers oder Verkäufers von 24 Monaten ab Kaufdatum der versicherten Ladestation, frühestens jedoch nach Ablauf der vom Hersteller gewährten Gewährleistung. Der Versicherungsschutz endet drei Jahre nach Beginn des Versicherungsschutzes.

Nach dem zweiten eingereichten Schadenfall hat die versicherte Person keine Leistung mehr zugute.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 14 Tagen ab Abschluss, ohne Angabe von Gründen, möglich.

Allgemeine Versicherungsbedingungen The Mobility House Garantieverlängerung Ausgabe April 2023

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen der Helvetia Global Solution Ltd (Helvetia) als Versicherer und der The Mobility House GmbH als Versicherungsnehmerin.

1. Versicherungsunternehmen, Vermittler, Versicherungsnehmer/versicherte Person, Schadenregulierer

Das Versicherungsunternehmen, mit dem der Versicherungsvertrag besteht, ist die Helvetia Global Solution Ltd, Äulestrasse 60, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein Registernummer FL-0002.191.766-9 (nachfolgend "Helvetia").

Die Versicherungsvermittlung erfolgt durch The Mobility House GmbH, St.-Cajetan-Str. 43, 81669 München, Deutschland, Registernummer; DE 280 860 814 (nachfolgend "Vermittler").

Versicherungsnehmer und versicherte Person ist, wer bei einem durch den Vermittler anerkannten Händler eine Ladestation gekauft und eine Garantieverlängerung abgeschlossen hat. Diese Person erhält Versicherungsschutz gemäss diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Die versicherte Person muss ihren permanenten Wohnsitz in Deutschland haben.

Der **Schadenregulierer** ist die von Helvetia mit der Schadenbearbeitung und Bestandes Verwaltung beauftragte Helvetic Warranty GmbH, Industriestrasse 12, 8305 Dietikon, Schweiz, Registernummer CHE-113.921.097 (nachfolgend "Helvetic Warranty").

2. Aufsichtsbehörde

Als Versicherer untersteht Helvetia der Aufsicht durch die FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Landstrasse 109, 9490 Vaduz, Liechtenstein.

3. Beginn, Ende und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf der von The Mobility House GmbH ("The Mobility House") gesetzlichen oder vertraglich gewährten Gewährleistung von 24 Monaten ab Kaufdatum des versicherten Gerätes, frühestens jedoch nach Ablauf der vom Hersteller gewährten Gewährleistung.

Der Versicherungsschutz endet drei Jahre (36 Monate) nach Beginn des Versicherungsschutzes.

Nach dem zweiten eingereichten Schadenfall hat die versicherte Person keine Leistung mehr zugute (Ziffer 5).

4. Widerruf der Versicherung

- (1) Sofern noch kein Schadenfall eingetreten ist, kann die versicherte Person vom Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
- (2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung des Versicherungsscheins), jedoch nicht, bevor die versicherte Person den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschliesslich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat.
- (3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:
The Mobility House GmbH
St.-Cajetan-Str. 43
DE – 81669 München
Mail: support@mobilityhouse
Tel.: +49 89 4161 430 10

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist abgesendet wird. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich des Versicherungsvertreters gelangt.

- (4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und die künftigen Verpflichtungen der versicherten Person aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Helvetia bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn die versicherte Person bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat Helvetia diese der versicherten Person ohne Abzüge zurückzuzahlen.
- (5) Das Rücktrittsrecht der versicherten Person erlischt spätestens einen Monat, nachdem die versicherte Person den Versicherungsschein einschliesslich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat.

5. Anzahl versicherter Schadenfälle je Versicherungsjahr

Während der gesamten Laufzeit sind zwei (2) Schadenfälle versichert. Dies unabhängig der Ursache, die zum versicherten Schaden geführt hat.

6. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den versicherten Standort. Dieser ist definiert als die von der versicherten Person bewohnte Wohneinheit (Haus oder Wohnung), inklusive aller dazu gehöriger Räume wie Keller, Speicherräume, Räume in Nebengebäuden oder gemeinschaftliche genutzte Räume, sofern sich diese innerhalb desselben Grundstückes wie die bewohnte Wohneinheit befinden. Ebenfalls zum versicherten Standort gehört der direkte Aussenbereich der bewohnten Wohneinheit, bei welchem die Ladestation montiert wurde.

7. Versicherter Gegenstand

Versichert ist die auf der Versicherungspolice bezeichnete und im Rahmen der Garantieverlängerung aufgeführte Ladestation inkl. Seriennummer. Die Deckung kann nur gleichzeitig mit dem Kaufvertrag für das betreffende Gerät abgeschlossen werden.

Die versicherte Ladestation muss in Deutschland erworben sein.

Ladestationen, die vermietet oder verleast werden, können nicht versichert werden. Wird der versicherte Gegenstand mehrheitlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt, besteht kein Versicherungsschutz.

8. Übergang der Versicherung auf Ersatzgegenstände

Die Versicherung gilt auch für Ersatzgegenstände, falls es zu einem Austausch des versicherten Gerätes infolge eines Garantiefalles (Hersteller- und Verkäufargarantie) oder eines Vollkasko Falles innerhalb der Herstellergarantie kommt. Der Garantiefall und der Vollkasko Fall ist mit entsprechenden Dokumenten nachzuweisen.

9. Übergang der Versicherung auf nachfolgende Eigentümer

Anstelle der versicherten Person ist aus der Garantieverlängerung jede Person anspruchsberechtigt, die die versicherte Ladestation während der Laufzeit der Garantieverlängerung rechtmässig von der versicherten Person erworben hat, sofern dieser seinen Wohnsitz in Deutschland hat. Der rechtmässige Erwerb von der versicherten Person ist durch entsprechende Dokumente nachzuweisen. Für die anspruchsberechtigte Person gelten die vertraglichen Pflichten und Obliegenheiten der versicherten Person unter diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen sinngemäss.

10. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme entspricht dem Kaufpreis des versicherten Gegenstandes (ohne Abzug allfälliger Rabatte oder Vergünstigungen).

11. Höchstentschädigungsgrenze im Schadenfall

Je Schadenfall ist die maximale Leistung von Helvetia auf die Versicherungssumme beschränkt.

12. Versicherte Ereignisse

Versichert ist der plötzliche und unvorhergesehene Verlust der Funktionsfähigkeit des versicherten Gegenstandes als Folge von Konstruktions-, Material-, Fabrikations- oder Berechnungsfehlern (analog der Sachgewährleistung des Herstellers oder Verkäufers).

Die Aufzählung ist abschliessend.

13. Versicherungsleistung

Im Schadenfall leistet Helvetia im Sinne einer Schadenversicherung wie folgt:

- a) Während der Dauer der gesetzlichen bzw. vertraglichen Gewährleistung oder Garantie des Herstellers oder Verkäufers:

Falls bei einem versicherten Ereignis die Versicherungsleistungen gemäss Ziffer 13 Buchstabe b) umfassender sind als die geschuldete gesetzliche bzw. vertragliche Gewährleistung oder Garantie eines Dritten, leistet Helvetia die Differenz zwischen den Versicherungsleistungen gemäss Ziffer 13 Buchstabe b) und der geschuldeten gesetzlichen bzw. vertraglichen Gewährleistung oder Garantie des Dritten.

- b) Nach Ablauf gesetzlichen bzw. vertraglichen Gewährleistung oder Garantie des Herstellers oder Verkäufers:

Der Schaden muss Helvetic Warranty gemeldet werden für die Überprüfung des Schadenfalles. Ist der Schadenfall durch die vorliegende Versicherung gedeckt, wird der versicherte Gegenstand von The Mobility House ersetzt. Die dabei entstehenden Kosten übernimmt die Helvetia. Ist der vom Schadenfall betroffene Gegenstand nicht mehr erhältlich, leistet Helvetia alternativ einen Gegenstand eines anderen Typs/Modells mit vergleichbaren technischen Merkmalen im Rahmen des Kaufpreises des versicherten Gegenstandes im Zeitpunkt des Schadenfalls.

Allfällige Entsorgungskosten (insbesondere Transport- und Fahrtkosten) gehen zu Lasten der versicherten Person.

14. Selbstbehalt

Im Schadenfall hat die versicherte Person keinen Selbstbehalt zu tragen.

15. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden und Mängel am versicherten Gegenstand:

- die unter die gesetzliche bzw. vertragliche Gewährleistung oder Garantie eines Dritten (z.B. Hersteller oder Verkäufer) fallen;
- die zu einer Rückrufaktion seitens des Herstellers führen;
- die durch anderweitige Versicherungsverträge versichert sind;
- die auf äussere Einwirkungen zurückzuführen sind;
- infolge von Veränderungen am versicherten Gegenstand, die nicht vom Hersteller oder Verkäufer zugelassen sind;
- die unmittelbar auf Alterung, Abnutzung oder übermässigen Ansatz von Schmutz oder sonstigen Ablagerungen zurückzuführen sind;
- die auf mangelhafte Wartung oder Missachtung der vom Hersteller empfohlenen Unterhaltsmassnahmen zurückzuführen sind;
- infolge von Montagefehlern, die durch einen nicht durch den Hersteller oder Verkäufer beauftragten Monteur zurückzuführen sind;
- verursacht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Anspruchsberechtigten;
- die auf einen nicht bestimmungsgemässen Gebrauch des versicherten Gegenstandes gemäss Herstellerangaben zurückzuführen;
- verursacht durch Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten;
- infolge Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Datenverlust und Softwareschäden;
- wenn die Seriennummer eines versicherten Gegenstandes nicht mitgeteilt werden kann;
- wenn die versicherte Person nicht in der Lage ist, den beschädigten Gegenstand zur Verfügung zu stellen;
- als Folge von Vandalismus;
- infolge behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik;
- infolge von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottungen, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- als Folge von Bodensenkungen, schlechtem Baugrund;
- die im Zusammenhang mit einem Feuer- oder Elementarereignis entstehen;
- welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren; oder
- bei welchen der Reparaturprozess nicht über Helvetic Warranty abgewickelt wird.

Ebenfalls nicht versichert sind Prüfkosten, wenn kein versicherter Schaden am Gerät festzustellen ist.

Handelt es sich bei dem zu behebenden Mangel nicht um ein versichertes Ereignis, hat die versicherte Person sämtliche Helvetia und/oder Helvetic Warranty entstandenen Kosten zu tragen.

Schönheitsfehler und Mängel, die keinen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des versicherten Gegenstandes haben sind von der Versicherung ausgeschlossen.

16. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist Helvetic Warranty unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) über eines der nachfolgenden Kommunikationsmittel zu melden und sofern verlangt das Schadenformular online auszufüllen.

- Telefon: 05130 97 57 0588
- Internet: www.helvetic-warranty.net

Zudem hat die versicherte Person die Seriennummer des versicherten Gegenstandes mitzuteilen und auf Verlangen den Kaufbeleg einzureichen.

Die versicherte Person hat Helvetic Warranty sämtliche Auskünfte in Schriftform zu erteilen und sämtliche Untersuchungen betreffend Ursache und Höhe des Schadens zu erlauben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht von Helvetia erforderlich sind.

17. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist oder nachgewiesen wird, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Ereignisses und auf den Umfang der von Helvetia geschuldeten Leistungen gehabt hat.

Helvetia ist von der Leistungspflicht vollumfänglich entbunden, falls die versicherte Person:

- einen Schadenfall vorsätzlich herbeiführt; oder
- Helvetia oder Helvetic Warranty arglistig über Tatsachen täuscht oder zu täuschen versucht, die für die Ermittlung und Höhe des Schadens, die Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht von Helvetia von Bedeutung sind.

18. Besondere Verwirkungsgründe

Wenn der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wird, ist Helvetia berechtigt, ihre Leistungen zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen.

19. Anderweitige Versicherungen und Haftungen

Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken abgedeckt sind wie diejenigen, die diese Versicherung versichert, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Verträgen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB.

Hat ein Haftpflichtiger für das Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht unter diesen AVB vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesen AVB ersatzpflichtiger Schadenfall vor, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen vor. Der Selbstbehaltsabzug bzw. Selbstbehaltsdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung oder unterschiedlichen Bewertungen im Schadenfall werden durch diese AVB nicht ersetzt.

20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, unterliegt dieser Versicherungsvertrag (insbesondere alle Angelegenheiten in Zusammenhang mit dessen Verhandlungen, Gültigkeit, Durchsetzbarkeit oder andere, nicht vertragliche Rechtsstreitigkeiten) ausschliesslich deutschem materiellem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die Gerichte am Sitz von Helvetia (St.Gallen) oder am Wohnsitz der versicherten Person zuständig.

21. Datenbearbeitung

Im Schadenfall werden personenbezogenen Daten der versicherten Person erhoben, um deren Leistungsanspruch zu prüfen und deren Schaden im Rahmen der Garantieverlängerung abzuwickeln. Diese Daten werden durch den Vermittler und/oder Helvetic Warranty aufgenommen und ausschliesslich zur Schadenbearbeitung und in weiterer Folge zu statistischen Zwecken anonym verarbeitet.

22. Ansprechpartner für aussergerichtliche Schlichtungen, gesetzliche Schlichtungsstelle zur aussergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten

Helvetia ist bestrebt, die versicherte Person optimal zu unterstützen. Sollte die versicherte Person mit den unter der Garantieverlängerung erbrachten Unterstützungsleistungen oder aus einem anderen Grund unzufrieden sein, kann die versicherte Person Helvetia unter partnerbusiness-nl@helvetia.ch kontaktieren.

Folgende Informationen sind dabei zwingend anzugeben:

- a) Kopie des Versicherungsscheins;
- b) Namen und Kontaktdaten der versicherten Person;
- c) Detaillierte Beschreibung des Anliegens sowie der Lösung, die die versicherte Person anstrebt;
- d) Eine Beschreibung der Versuche, die die versicherte Person mit Helvetia unternommen hat, um das Problem zu lösen.

23. Versicherungsombudsmann

Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfreie arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z.B. über eine Webseite oder E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform www.ec.europa.eu/consumers/odr wenden. Ihre Beschwerde wird von dort an die zuständige aussergerichtliche Streitschlichtungsstelle weitergeleitet.